

## Tierschutzorganisationen sind keine Behörden i.S. der StPO

**Das Bundesgericht hat der Regelung im Kanton Bern, wonach ein privatrechtlicher Verein in tierschutzrechtlichen Strafverfahren als Partei auftreten konnte, einen Riegel geschoben.**

Bisher durfte der «Dachverband Berner Tierschutzorganisationen» (DBT) in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte – quasi als staatlicher Privatkläger – die Interessen der Tiere wahrnehmen. In dieser Funktion verfügte er über Parteirechte, d.h. er durfte an Einnahmen teilnehmen, Beweisanträge stellen und Rechtsmittel gegen – aus seiner Sicht zu milde – Urteile einlegen. Das Bundesgericht sieht in dieser Regelung einen Verstoß gegen Bundesrecht.

Gemäss schweizerischer Strafprozessordnung (StPO) dürfen an einem Strafverfahren nur der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft und die geschädigte Person als Parteien teilnehmen (Art. 104 Abs. 1 StPO). Ausnahmsweise kön-



Nur unter klar geregelten Voraussetzungen sind Tierschutzorganisationen als Behörden mit Parteirechten zugelassen. Bild: Pixybay.com

nen Bund und Kantone auch weiteren «Behörden» Parteirechte einräumen (Art. 104 Abs. 2 StPO). Das Bundesgericht hatte deshalb zu beurteilen, ob ein Verein wie der DBT eine Behörde in diesem Sinne sein kann oder nicht. Bundesrat und Parlament hatten sich bei der Ausarbeitung der Strafprozess-

ordnung, aber auch bei der Behandlung weiterer parlamentarischer Vorstösse ausführlich mit der Frage befasst, ob und inwieweit privaten Verbänden eine Parteistellung im Strafverfahren eingeräumt werden soll. Bislang wollte das Parlament weder «Tierschutzanwälte» noch eine Form von «Verbandsbe-

«Die restriktive Auslegung von Art. 104 Abs. 2 StPO durch das Bundesgericht ist richtig.»

schwerderecht» im Strafprozessrecht. Eine Tierschutzorganisation kann deshalb nur als Behörde mit Parteirechten auftreten, wenn sie in die staatlichen Strukturen eingebunden ist, sie sich unter die Aufsicht der Verwaltung stellt und ihre Tätigkeit durch den Staat finanziert wird. Vorliegend waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Im Kanton Bern wird künftig die Volkswirtschaftsdirektion in Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten die Funktion des DBT wahrnehmen. Das entspricht der Zürcher Regelung, wo das Veterinäramt – und bewusst kein «Tieranwalt» – als Behörde i.S.v. Art. 104 Abs. 2 StPO auftritt.

Von Tierschutzorganisationen ist das Urteil zwar kritisch aufgenommen wor-

den. Die Rechtslage ist aber klar. Es ist nicht so, dass Tierschutzvereine gar nicht mehr aktiv werden können. Wenn sie Verstösse gegen das Tierschutzgesetz feststellen, dürfen sie eine Strafanzeige gegen den Tierhalter bzw. den Täter einreichen. Die Verantwortung für die weiteren Schritte liegt dann aber bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Die restriktive Auslegung von Art. 104 Abs. 2 StPO durch das Bundesgericht ist richtig. Zusätzliche «Mitspieler» auf Seiten der Strafverfolgung sind – egal ob es sich um private oder staatliche Stellen handelt – im Strafprozess abzulehnen. Aus dem gleichen Grund ist auch dem Ansinnen, bei tierschutzrechtlichen Delikten ein Verbandsbeschwerderecht wie im Bau- und Umweltrecht einzuführen, eine Absage zu erteilen. ■

RA lic. iur.  
Raphael J.-P. Meyer  
Niklaus Rechtsanwälte  
Dübendorf

